

mit der Deputation einverstanden? wird gegen 3 Stimmen bejaht.

Die Deputation fährt fort:

Den in §. 3. ausgeführten Entschuldigungsgründen hatte die 2. Kammer noch einen vierten mit folgender Fassung „d) das erfüllte 60ste Altersjahr“ hinzugefügt. — Die 1. Kammer hat diesen Entschuldigungsgrund nicht aufgenommen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die ganze Gesetzgebung dieses Alter nirgends als Entschuldigung anerkenne, um gestützt auf selbiges bei den Wahlen nicht zu erscheinen, dasselbe vielmehr nur bei Uebernahme von Aemtern als Entschuldigungsgrund aufgeführt werde, von der Uebernahme des Besitzes im größern Bürgerausschusse nach §. 110. der allgemeinen Städteordnung aber nicht einmal befreie. — Die Mehrzahl der Deputationsmitglieder theilt diese Ansichten, empfiehlt der Kammer, daß sie dieselben zu den übrigen mache, und sonach diesen Entschuldigungsgrund in das Gesetz nicht aufnehme.

Referent, Abg. Eisenstuck fügt hinzu: Nachdem die Kammer auf die Hälfte zurückgegangen ist, erscheint es um so nothwendiger, die Entschuldigungsgründe zu beschränken. Was das 60. Jahr betrifft, so ist es in der Gesetzgebung nicht als ein Grund angegeben, um von der Wahl in den Bürgerausschuß sich zu befreien, eben so wenig, als davon, als Wahlmann gewählt zu werden. Wendet man nun dieß auf die Rittergutsbesitzer an, so findet hier dieselbe Rücksicht statt. Das einmalige Erscheinen bei einem Wahlstage führt nicht so große Beschwerden mit sich. Ueberhaupt habe ich mich nicht überzeugen können, daß die Uebertragung des 60. Lebensjahres von der alten römischen Gesetzgebung in unsere Gesetzgebung passend erscheint, da der Nordländer noch in seinem 70. Jahre das ist, was der Südländer in seinem 60. Wenigstens müssen wir es nicht so darstellen, daß der Mann mit dem 60. Jahre untauglich zu bürgerlichen Aemtern und gleichsam für des allgemeine Beste ganz abgestorben sei. Wenn jemand so hoch im Alter vorgerückt ist, daß das Alter schon an und für sich eine Krankheit geworden ist, so kann er sich mit Krankheit schützen.

Abg. a. d. Winkel: Ich kann dem Referenten nicht beipflichten. Daß das Alter eine Krankheit ist, welche noch kein Doctor geheilt hat, ist eine anerkannte Sache, und ich möchte doch glauben, daß ein bestimmtes Alter festgesetzt werde, welches als Entschuldigungsgrund diene. Es ist zwar wahr, daß, wenn jemand so hoch im Alter ist, die Krankheit ihn entschuldigen könnte, aber es möchte doch eine schwierige Sache für einen Arzt sein, dieses zu bescheinigen. Ich glaube wohl, daß einer, der 60 Jahre alt ist, wohl zu entschuldigen sein dürfte und der, welcher noch fähig ist, wird sich ohnedieß einfinden, aber wenn man gar nicht auf das Alter Rücksicht nehmen will, so finde ich das nicht gut. Ob man vielleicht ein anderes Jahr festsetzen will, lasse ich dahin gestellt, obwohl man es nach meinem Dafürhalten bei dem 60. Jahre lassen könnte, vorausgesetzt daß der, welcher noch Kräfte hat, seine Pflicht gewiß auch nach dem 60. Jahre erfüllt.

Abg. A tenstädt: Es ist zwar von der Deputation nur in der Mehrheit gesprochen worden, weil ich den Antrag gestellt habe; indessen muß ich jetzt selbst gegen den Antrag stimmen, weil er nun in einem andern Sinne dastehen würde, als in dem ich ihn gestellt habe. Ich war der Ansicht, daß die Zahl der-

jenigen, welche bei der Wahl anwesend sein müssen, zu vergrößern sei; dagegen fand ich, daß in der besondern Lage der Rittergutsbesitzer sich manches vorfinde, was nicht bei andern Wahlen zu berücksichtigen wäre, und deshalb stellte ich diesen Antrag. Allein nachdem die Kammer sich gegen die erste Ansicht entschieden hat, bin ich selbst der Meinung, daß das 60. Lebensjahr kein Entschuldigungsgrund mehr sein könne; denn ist dieses Alter mit Krankheit verbunden, so ist der Mann ohnedieß entschuldigt; fühlt er sich aber noch kräftig, so ist er auch verpflichtet, noch bei der Wahl zu erscheinen, wie auch der Abg. selbst zugab, und also sehe ich nicht ein, wie man diesen Grund noch geltend machen, und sich gehindert sehen könne, der 1. Kammer beizutreten.

Der Präsident stellt demnach die Frage: Will die Kammer sich mit der 1. Kammer einverstanden erklären, daß das 60. Lebensjahr kein Entschuldigungsgrund sein soll? Sie wird gegen 1 Stimme bejaht.

Das Deputationsgutachten lautet ferner:

In §. 4. hatte die 2. Kammer nach dem Worte „Stellvertreter“ noch einzuschalten beschlossen, die Worte „und zwar, was die unter a. c. und d. §. 3. ausgeführten anlangt, acht Tage vor dem Wahlstage“ so wie das Wort „und“ in „auch“ umzuwandeln. — Die Veranlassung dieses Beschlusses war die Absicht, um den Vorstehenden schon vor dem Wahlstage Gelegenheit zu verschaffen, die Zahl der Erscheinenden mit einiger Zuverlässigkeit zu übersehen. — Die 1. Kammer hat diese Einschaltung abgelehnt, weil durch selbige der beabsichtigte Zweck sich nicht vollständig erreichen lasse, der Entschuldigungsgrund unter c. noch innerhalb der acht Tage eintreten könne, und Krankheit jede Uebersicht, jede Berechnung vereitere, mithin die Zahl der Erscheinenden doch nicht eher, als am Wahlstage übersehen werden könne. — Die Deputation rathet der Kammer an, diese beschlossene Einschaltung aus dem §. hinwegzulassen.

Nachdem Niemand zu sprechen verlangt, fragt

der Präsident: Entscheidet sich die Kammer dafür, daß die gedachten Einschaltungsworte wegfallen sollen? Man antwortet einstimmig mit Ja.

Referent bemerkt noch, daß nach dem Beschluß der 1. Kammer das Wort: und in auch zu verwandeln sei; allein wenn das und wegfallen soll, so bedürfe es auch keines Surrogates, und

Die Kammer theilt diese Ansicht.

Nun heißt es noch im Berichte der Deputation:

Endlich hatte noch bei den §§ 7. und 8. die 2. Kammer beschlossen, aus ersterem die Worte auf der 2. Zeile: „nach Abzug etwaiger Schulden verbleibende“ und aus letzterem die Worte: „nach Abzug der Oblasten, Capitalzinsen etc. verbleibende“ hinwegzulassen. — Ob nun gleich diesseits darüber kein Zweifel obwaltete, daß bei Angabe des in diesen Paragraphen erwähnten Vermögens- und Reinertrages, Schulden und Oblasten abgezogen werden müßten, so fand man doch diesen Abzug ausdrücklich zu erwähnen, um deshalb bedenklich, weil dann in mancher besorgen möchte, man werde eine förmliche Darlegung der Vermögensverhältnisse verlangen, um dieses aber zu vermeiden, als Wahlfähiger sich nicht anmelden würde. — Die 1. Kammer hat diese Besorgniß nicht getheilt, und um Mißverständnissen vorzubeugen, auch um jedem, welcher als Wahlfähiger sich anmelden will, gleich im Gesetz zu erkennen zu geben, daß er bei Angabe seines